

**Postulat Koller Balz und Mit. über die Zielsetzung zu den Fließgewässern und den ganzheitlichen Hochwasserschutz (P 412).****Eröffnet: 10. März 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Hochwasserschutz und entsprechende Massnahmen zur Erreichung der Schutzziele sind im Sinne eines integralen Risikomanagements anzugehen. Die Sicherheit vor Hochwasser ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten.

Raumplanung: Der wirkungsvollste Hochwasserschutz ist, den Gewässern wieder so viel Raum zu geben, dass Hochwasser innerhalb der Gerinne abfließen können bzw. den Gewässerraum nicht mehr verlassen. Die Gewährung oder Wiederherstellung eines ausreichenden Gewässerraums ist als Folge der Siedlungstätigkeit nur beschränkt möglich. Die Sicherung von Gewässerräumen erfolgt in der Regel über Wasserbauprojekte bzw. über die Festlegung von Baulinien. Wo bestehende Bauzonen und Infrastrukturen gefährdet sind, sind Massnahmen wie Schutzbauten an den Gewässern und / oder baulicher Objektschutz an Gebäuden und Anlagen zu treffen.

Gewässerunterhalt: Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer ist Sache der Gemeinden, soweit er nicht andern Pflichtigen obliegt. Zum Gewässerunterhalt zählen die regelmässig erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten einschliesslich Beseitigung von angeschwemmtem Treibgut sowie die Instandstellung der Uferverbauungen, die provisorische Sicherung und der Unterhalt der Wuhrwege. Die Uferpflege umfasst insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabfluss behindernden Bäume und Sträucher. Solche Unterhaltsarbeiten sind an die Beitragsverpflichtung für Interessierte anrechenbar. Die Ausführungsarbeiten sind vor allem für Landwirte attraktiv. Sie verfügen über das notwendige Wissen, verfügen über die geeigneten Geräte und können so durch Eigenleistung die Beiträge ausgleichen.

Die gesetzliche Regelungen zum Gewässerunterhalt richten sich nach den territorialen Zuständigkeiten der Gemeinden. Sie greifen somit nicht über zusammenhängende Abschnitte oder ganze Einzugsgebiete eines Fließgewässers. Wir überprüfen im Rahmen der Totalrevision des Wasserbaugesetzes auch diese Frage.

Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen erheblich zu erklären.

Luzern, 25. August 2009 / RRB-Nr. 970